

Tauf sacramentes und der Ehe, abhängig ist, und zwar von der Fülle des Priestertums, welches im Episcopat verwirklicht ist, das Weishe sacrament und in gewissem Sinne die Firmung, während zu den anderen Sacramenten das einfache Priestertum genügt. Das Tridenter Concil spricht (Sess. VII, can. 10 De sacram. in genere) über denjenigen den Kirchenbann aus, der behauptet, alle Christen hätten die Befugniß zur Verwaltung des (göttlichen) Wortes und aller Sacramente. Später (Sess. XXIII) spricht es dann von dem Unterschied der bischöflichen und der einfachen priesterlichen Gewalt und belegt (ib. can. 7) den mit dem Kirchenbann, der behauptet, „die Bischöfe ständen nicht über den Priestern, oder sie hätten nicht die Gewalt, zu firmen oder zu weihen, oder die ihnen zustehende Firm- und Weishegewalt sei ihnen mit den Presbytern gemein . . . , oder solche, welche von den kirchlichen und canonischen Oberen nicht ordnungsmäßig geweiht noch gesandt wären, sondern anderswoher kämen, seien rechtmäßige Diener des Wortes und der Sacramente“. Gelegentlich der Lehre über die einzelnen Sacramente geht das Concil dann noch näher auf die betreffenden Spender des Sacramentes ein. — Die durch das Sacrament der Weiße empfangene Gewalt zur Spendung der Sacramente ist, wie die Weiße selbst, eine unverlierbare. Allein damit ist noch nicht die Erlaubtheit der Spendung gegeben. Mag auch jeder Priester oder Bischof die Sacramente gültig spenden können (mit Ausnahme des Bußsacramentes, bei dem zu der unverlierbaren Weishegewalt noch die verlierbare und entziehbar Richter Gewalt erforderlich ist), so darf doch, damit Alles in der Kirche in geordneter Weise geschehe, außer in dringlichem Nothfall nur der in ein kirchliches Amt eingestellte Priester oder der von diesem Beauftragte, und zwar nur für seinen Amtsbezirk, die Auspendung der Sacramente vornehmen. Der Papst, die Bischöfe und Pfarrer, und von diesen abhängig andere Hilfspriester, sind die berechtigten Spender der Sacramente; die Ordenspriester sind es zunächst, unter Abhängigkeit von ihren Oberen, für die Ordensgenossen; jedoch haben sie in der Regel ausgedehnte Ermächtigung von Seiten des heiligen Stuhles, den Gläubigen auch andere Sacramente, namentlich das Bußsacrament, unter Gutheißung des Diöcesanbischofs zu spenden. — Außer der besprochenen Amtsweisung oder der Ermächtigung seitens der kirchlichen Oberen, welche zur Aufrechterhaltung der gesellschaftlichen Ordnung in der Kirche nöthig ist, ist zur erlaubten Spendung der Sacramente nach göttlich-natürlichem Recht erforderlich, daß der Spender selbst sich im Stande der Gnade befindet. Wer im Stande der Sünde es wagen wollte, die heiligen Handlungen zu vollziehen, würde dadurch der schweren Sünde eines Gottesraubes sich schuldig machen. Wenigstens gilt dieß für den zur Spendung der Sacramente geweihten Priester; es wäre eine arge Entweihung des priesterlichen

Charakters und eine höchst unwürdige Stellvertretung Christi, wenn er im Stande der Feindschaft Gottes als Werkzeug Christi und Gottes auftreten wollte. Doch würde er dadurch dem Empfänger nicht schaden, weil Christus auch durch ein unwürdiges Werkzeug seine Gnabengaben auswirkt, es sei denn, daß irgend ein äußerlich erkennbarer Grund hinzutrete, weshalb es dem Empfänger verwehrt wäre, sich an den betreffenden Auspender zu wenden. Die bloße innere Würdigkeit des Spenders nämlich entzieht sich dem Urtheil dessen, der ein Sacrament empfangen will; aber die äußere Würdigkeit, nach welcher jemand sich als rechtmäßig von der Kirche beauftragt darstellt, ist durchgehends die Bedingung, deren Vorhandensein der Empfänger nicht außer Acht lassen darf. Nur in der Kirche ist die fruchtbare, gegenwärtige Verwaltung der Sacramente. Nur wer mit der Kirche in Verbindung steht und in Verbindung geblieben ist, wer von ihr die Sendung erhalten und bewahrt hat, darf beßus Ertheilung der Sacramente angesprochen werden. Die Weishegewalt kann bleiben, sie kann fortgepflanzt werden: außerhalb der Einen wahren Kirche; um so mehr kann außerhalb der Einen wahren Kirche die Taufe Christi gespendet werden. Allein wer bewußterweise außerhalb dieser Kirche ihre Heilmittel sich widerrechtlich aneignen will, dem werden sie nicht Mittel des Heils, sondern größern Verderbens. Nur im Nothfall, wenn in Todesgefahr ein kirchlich legitimer Spender nicht vorhanden ist, dürfen die nothwendigen Sacramente sogar von einem aus der Kirche ausgestoßenen Priester empfangen werden; dieser wird dann berechtigt und ist sogar verpflichtet, den nothwendigen Dienst zu leisten.

15. Empfang der Sacramente. So wie bei Spendung der Sacramente gültige und ungültige, würdige und unwürdige Spendung unterschieden wird, so kann und muß auch bezüglich des Empfanges der Sacramente, je nach Beschaffenheit und Disposition des Empfängers, ein gültiger oder ungültiger, ein würdiger oder unwürdiger Empfang unterschieden werden. Daneben spricht man aber auch noch von einem fruchtbaren und unfruchtbaren Empfang. Letzterer deßt sich nicht vollständig mit den vorher genannten; es ist wohl ein fruchtbarer Empfang immer ein würdiger, und umgekehrt ein würdiger auch immer ein fruchtbarer; ferner ein unwürdiger Empfang auch stets ein unfruchtbarer, aber nicht jeder unfruchtbare Empfang ein positiv unwürdiger. Es gibt nämlich verschiedene Erfordernisse für den gültigen und noch weitere Erfordernisse für den fruchtbaren und würdigen Empfang. Wer nun mit Wissen und Willen oder aus eigener Schuld ohne diese Erfordernisse zum Empfang des Sacramentes hinzutritt, der empfängt es unwürdig oder gottesräuberisch, d. h. er begeht eine schwere Sünde des Gottesraubes durch den Empfang des Sacramentes oder der äußern sacramentalen Handlung. Wir sagen des Sacramentes oder der äußern sacramen-